

## Montrealer Übereinkommen (Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften für die Beförderung im internationalen Luftverkehr)

Am 28. Juni 2004 ist das Montrealer Übereinkommen auch für Österreich in Kraft getreten. Die **internationale Beförderung** von Fracht, Personen und Reisegepäck, die **durch Luftfahrzeuge gegen Entgelt** erfolgt, wird dadurch zum Teil völlig neuen Regelungen unterworfen. Verglichen mit der früheren Regelung, haben Flugreisende im Schadensfall höhere Ansprüche. Auch die Hinterbliebenen tödlich verunglückter Passagiere sollen schneller und höher entschädigt werden.

### Anwendungsbereich

Das Übereinkommen regelt die internationale Luftbeförderung zwischen Vertragsstaaten, welche das Montrealer Übereinkommen ratifiziert haben. Es kommt aber auch zur Anwendung, falls es sich um einen Hin- und Rückflug aus einem bzw. in einen Vertragsstaat handelt, somit auch bei einem Hin- und Rückflug aus Österreich in einen Nichtvertragsstaat wie die Türkei oder Thailand.

Die wesentlichen Neuerungen sind:

- Reiseveranstalter unterliegen als vertragliche Luftfrachtführer dem MÜ
- Einführung einer grundsätzlich unbeschränkten Haftung für Personenschäden
- Anhebung der Haftungshöchstbeträge für Gepäckschäden
- Schaffung eines neuen Gerichtsstandes am Wohnsitz des Passagiers

### Reiseveranstalter unterliegen dem Montrealer Übereinkommen

Anspruchsgegner ist der vertragliche Luftfrachtführer. Der vertragliche Luftfrachtführer ist die Person, die mit dem Passagier in eigenem Namen einen Beförderungsvertrag abschließt. Wird ein Flug im Rahmen eines Pauschalangebots bei einem **Reiseveranstalter** gebucht, so ist dieses Unternehmen **vertraglicher Luftfrachtführer** und für den Ablauf des Fluges verantwortlich. Damit haftet der Reiseveranstalter auch für die Handlungen des ausführenden Luftfrachtführers. **Reisevermittler sind keine Luftfrachtführer**, da sie den Beförderungsvertrag in fremden Namen abschließen.

### Haftung für Personenschäden

Wird bei einem Luftverkehrsunfall ein Passagier getötet oder gesundheitlich geschädigt, haftet der Luftfrachtführer im Wege reiner **Gefährdungshaftung** (d.h. unabhängig vom Verschulden) bis zu einem Betrag von 100.000 Sonderziehungsrechten (SDR) des Internationalen Währungsfonds (entspricht ca. € 120.000,--) je Anspruchsteller. Darüber hinaus haftet der Luftfrachtführer für **vermutetes Verschulden** in unbegrenzter Höhe. Einer über 100.000 SDR hinausgehenden Haftung kann der Luftfrachtführer also nur durch den Nachweis fehlenden Verschuldens entgehen.

In Zusammenhang mit einer Körperverletzung können auch seelische Schäden geltend gemacht werden.

## **Beschädigung von Reisegepäck**

Nach Art. 17 des Montrealer Übereinkommens haftet der Luftfrachtführer für die Zerstörung, den Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck, sofern der Schaden nicht auf die Eigenart des Reisegepäcks oder einen bereits vorliegenden Mangel zurückzuführen ist.

Bei **aufgegebenem Reisegepäck** besteht eine verschuldensunabhängige Haftung, bei **nicht aufgegebenem Reisegepäck** („Handgepäck“) haftet das Luftfahrtunternehmen nur für schuldhaftes Verhalten. Die Haftung ist in beiden Fällen betragsmäßig mit 1.000 SDR (rund € 1.200,-) begrenzt, sofern der Luftfrachtführer den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Eine höhere Haftungsgrenze gilt auch, wenn der Fluggast spätestens bei der Abfertigung eine besondere Erklärung abgibt und einen Zuschlag entrichtet.

## **Schäden durch Verspätung**

Nach Art. 19 des Montrealer Übereinkommens haftet der Luftfrachtführer für **Schäden** durch Verspätung von Reisenden und Reisegepäck, es sei denn, dass er beweisen kann, dass alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen wurden oder die Ergreifung dieser Maßnahmen unmöglich war.

Die Haftung ist bei der Verspätung von Reisenden betragsmäßig mit 4.150 SDR (rund € 5.000,-) beschränkt, sofern der Luftfrachtführer den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Bei der Verspätung von Reisegepäck gilt eine Beschränkung von 1.000 SDR (rund € 1.200,-) pro Reisenden.

Beschädigung, Verspätung, Verlust oder Zerstörung von Reisegepäck muss der Fluggast dem Luftfahrtunternehmen so bald wie möglich schriftlich melden. Bei Beschädigung von aufgegebenem Reisegepäck muss der Fluggast binnen sieben Tagen nach Erhalt des Gepäcks, bei verspätetem Reisegepäck binnen 21 Tagen schriftlich Anzeige erstatten.

Mitwirkendes Verschulden des Geschädigten führt in allen oben genannten Fällen zu vollständiger oder teilweiser Haftungsbefreiung des Luftfrachtführers.

## **Schaffung eines neuen Gerichtsstandes bei Personenschäden**

Der Passagier hat unter bestimmten Voraussetzungen bei Personenschäden die Möglichkeit, insbesondere wenn ihm die möglichen Gerichtsstände als nicht ausreichend oder zweckdienlich erscheinen, das Luftfahrtunternehmen an seinem Wohnort zu verklagen (vgl. Artikel 33).

Das Montrealer Übereinkommen enthält daneben **Bestimmungen über die Beförderungsdokumente** (Flugschein, Fluggepäckschein, Luftfrachtbrief), die den neuen technischen Entwicklungen vor allem im Bereich der elektronischen Buchungs- und Luftfrachtbriefverfahren entsprechen und den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Luftfahrtunternehmen (z. B. im Bereich des „Code-Sharing“) Rechnung tragen.

Stand Jänner 2006

© Fachverband der Reisebüros